

betreffend «Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung»

vom 19. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2025/1 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend «Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung» (Amtdruckschrift 24-146) am 9. April 2025 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde durch den zuständigen Regierungsrat Marcel Montanari (DI) und Bruno Bischof, Leiter SVA, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich.

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 trat auf Bundesebene die Revision «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kurz: MdA)» in Kraft. Betroffen davon ist insbesondere das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10). Die Revision bezweckt, die Aufsicht zu modernisieren und sich stärker an möglichen Risiken zu orientieren. Die Governance wird verstärkt und die Informationssysteme der 1. Säule werden zweckmässig gesteuert. Die Aufsicht der Invalidenversicherung (IV) wurde bereits mit der 5. IV-Revision verbessert, weshalb im Rahmen dieser Revision nur wenige Anpassungen notwendig waren.

Art. 61 AHVG schreibt den Kantonen vor, welche Punkte im Zusammenhang mit der kantonalen Ausgleichskasse in einem kantonalen Erlass geregelt sein müssen. Anlässlich der Revision «MdA» erfuhr Art. 61 AHVG einschneidende Änderungen. Diese führen dazu, dass das kantonale EG AHV/IV revidiert werden muss. Zur Verbesserung der Governance gibt das AHVG vor, der kantonalen Ausgleichskasse mehr Unabhängigkeit zu gewähren und sie aus der kantonalen Verwaltung auszugliedern.

Dafür ist eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu bestellen. Für die IV wird dieser Grundsatz aufgrund einer Anpassung von Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) sinngemäss gelten. Die Verwaltungskommission ist u.a. für die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und für die personelle Aufsicht über die IV-Stelle

zuständig. Sie beaufsichtigt zudem die vom Kanton der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben. Auf Bundesebene bleibt weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Aufsichtsbehörde.

Diese organisatorische Anpassung muss jeder Kanton innerhalb einer Frist von maximal fünf Jahren umsetzen (Abs. 1 der Schlussbestimmungen).

2. Eintreten

In der Eintretensdebatte wurde die regierungsrätliche Vorlage verdankt und in weiten Teilen positiv gewürdigt. In diesem Sinne und aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben war Eintreten unbestritten. Als besonders positiv wurde der vernünftige Umfang der Vorlage betrachtet. Dennoch wurden vereinzelt kritische Punkte vorgebracht, insbesondere hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung der einzusetzenden Verwaltungskommission und der Ausgliederung der zukünftigen Sozialversicherungsanstalt aus dem kantonalen Personalrecht.

Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

3. Detailberatung

3.1. Name, Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Organe

In der Detailberatung waren sowohl Name, Rechtsform, Sitz und die Aufgabenbereiche der neu zu schaffenden Sozialversicherungsanstalt (SVASH) unbestritten. Bzgl. der Möglichkeit zur Weitergabe sachverwandter kantonaler Aufgaben an die SVASH wurde in der Diskussion verdeutlicht, dass das aktuelle Sozialversicherungsamt (SVA) schon jetzt verschiedene solche Aufgaben wahrnimmt, wie bspw. die Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende, den Sozialfonds oder die Arbeitslosenhilfe.

Ebenfalls unbestritten, dem Bundesrecht folgend, war die Festsetzung der Verwaltungskommission als oberstes Organ der zukünftigen SVASH sowie deren Aufgabe zur Ablösung der bisherigen kantonalen Aufsichtsbehörde (Regierungsrat).

3.2. Verwaltungskommission

Die Diskussion über die Wahl und Zusammensetzung der zu schaffenden Verwaltungskommission (VK) fand hingegen kontroverser statt. Die Grösse der VK wurde kritisch hinterfragt und die Option einer leicht grösseren und damit breiter abgestützten VK in den Raum gestellt. Jedoch wurde die vorgeschlagene Grösse von 5 Mitgliedern (inkl. Präsident/in) von einer Kommissionsmehrheit im Sinne von schlanken Strukturen und einer sinnvollen Aufgabenverteilung innerhalb der VK begrüsst. Diesbezüglich gilt es noch anzumerken, dass eine Einsitznahme des Regierungsrates zum aktuellen Zeitpunkt offen ist, jedoch scheint es sinnvoll, dass sicherlich eine Person aus dem Departements des Innern Mitglied der VK sein sollte. Dabei gilt es

zu beachten, dass Kantonsvertreter/innen keine Mehrheit in der VK stellen dürfen. Gleichzeitig wünschte sich eine Mehrheit der Kommission transparente Vorgaben zur Besetzung der einzelnen VK-Sitze. Es wurde der Wunsch geäußert, die notwendigen Kompetenzfelder in einer Verordnung festzuhalten. Ein entsprechender Antrag wurde einstimmig gutgeheissen (**Art. 6 Abs. 6 (neu)**).

Weiter wurde die Wahl der VK durch den Regierungsrat kritisch diskutiert und eine mögliche politische Handhabe des Kantonsrates aufgeworfen. Dies im Sinne einer politischen Kontrolle durch den Kantonsrat, die über eine kantonsrätliche Wahl der VK ausgeübt werden könnte. Eine Kommissionsmehrheit befand jedoch die Wahl der VK durch den Regierungsrat als effizienter und legte den Fokus auf die fachliche Zusammensetzung, die durch eine regierungsrätliche Wahl gewährleistet sei.

Diskutiert wurde zudem eine Offenlegung der Gesamtsummen der Entschädigungen der VK und der Geschäftsleitung der zukünftigen SVASH mit Verweis auf andere selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons. Eine solche Offenlegung wurde mehrheitlich begrüßt, ein entsprechender Antrag (**Art. 5 Abs. 4 (neu)**) jedoch mit 5 : 3 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Es soll im Ermessen der SVASH liegen, die Gehälter im Geschäftsbericht offenzulegen und es bedürfe hierfür keiner gesetzlichen Regelung.

Hingegen hiess die Kommission eine Anpassung hinsichtlich der Amtsdauer der VK-Mitglieder mit 8 : 0 Stimmen und 1 Enthaltung gut (**Art. 6 Abs. 1**). In der regierungsrätlichen Vorlage sollte die Wiederwahl der für vier Jahre gewählten Mitglieder zweimal zulässig sein (reguläre Amtsdauer von 12 Jahren). Diese Regelung offenbarte jedoch eine Lücke für jene Mitglieder, die während einer laufenden Legislatur in einer Ersatzwahl gewählt würden und somit an eine kürzere maximale Amtsdauer gebunden wären. Der entsprechende Artikel wurde mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung so angepasst, dass eine Amtsdauer von maximal 12 Jahren ermöglicht wird.

3.3. Aufgaben der Verwaltungskommission, Geschäftsleitung

Die Festsetzung der Verwaltungskommission als oberstes und strategisches Organ der SVASH wurde begrüßt. Ebenfalls die Anpassung hinsichtlich der Geschäftsleitung, die neu als oberstes operatives Organ der SVASH wirken soll, während dies in der aktuellen Gesetzgebung lediglich der/die Leiter/in der SVA ist.

3.4. Personal

Die regierungsrätliche Vorlage sieht eine Ausgliederung der zu schaffenden Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen aus dem kantonalen Personalrecht vor. An dieser Stelle soll die

Verwaltungskommission ein umfassendes Personalreglement schaffen. Im Sinne der Flexibilität bei Lohneinstufungen, bei der in der aktuellen Situation oft die Konkurrenzfähigkeit fehle. Denn durch die Unterstellung unter das kantonale Personalrecht bestimmt der Kanton weiterhin die jährliche Lohnerhöhung, bewertet die Funktionen der Mitarbeitenden und bestimmt deren Zuteilung zum Lohnband und gibt Vorgaben zur Mitarbeiterbeurteilung. Diese Ausgliederung wurde von einer Kommissionsminderheit kritisiert und eine Beibehaltung des kantonalen Personalrechts für die SVASH gefordert. So sollen die Einflussnahme des Kantons gestärkt sowie die Rechte der Arbeitnehmer/innen gesichert werden. Dementsprechend wurden zwei Anträge gestellt:

1. Beibehaltung des kantonalen Personalrechts **für die SVASH (Art. 9 Abs. 1, Antrag 1)**
2. Orientierung des zu schaffenden Personalreglements am kantonalen Personalrecht **(Art. 9 Abs. 1, Antrag 2)**

Die Anträge wurden einander gegenübergestellt, wobei Antrag 1 gegenüber Antrag 2 mit Stichentscheid des Präsidenten bevorzugt wurde. Im nächsten Schritt wurde Antrag 1 mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt. Für eine Mehrheit der Kommission überwiegen die Vorteile eines eigenen Personalreglementes, die gemäss der regierungsrätlichen Haltung vorgebracht wurden.

3.5. Aufhebung des bisherigen Art. 7 Zweigstellen

Der Bund sieht in Art. 65 Abs. 2 AHVG keine Verpflichtung mehr zur Führung von Gemeindegweigstellen vor. Es steht den Ausgleichskassen frei, Zweigstellen zu errichten. Die regierungsrätliche Vorlage sieht vor, diese Zweigstellen abzuschaffen. Aus der Kommission kamen Fragen auf, wozu diese Zweigstellen heute dienen, ob damit ein wichtiges Angebot für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden entfällt und ob die Abschaffung der Zweigstellen personelle Folgen (z.B. Personalabbau) haben. Der Kommission wurde versichert, dass die Zweigstellen heute nur noch eine marginale Bedeutung haben, die in den meisten Fällen lediglich daraus besteht, Personen an die SVA in Schaffhausen zu verweisen. Insbesondere weil die Zweigstellen durch Gemeindepersonal geführt werden, das in der Regel nicht das notwendige Knowhow mitbringt, die Fälle zu bearbeiten. Der Aufwand der aller Gemeinden (ohne Stadt Schaffhausen) wurde im Jahr 2023 mit insgesamt CHF 55'290 entschädigt, was die geringe Arbeitslast demonstriert. In diesem Sinne hat die Abschaffung der Gemeindegweigstellen auch keine personellen Folgen. Die Antworten des Regierungsrates und seitens der heutigen SVA waren für die Kommission eindeutig zufriedenstellend.

3.6. Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse sind weitgehend begriffliche Anpassungen. Speziell zu erwähnen gilt, dass in der Kommission noch eine allfällig notwendige begriffliche Änderung des Gesetzes über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vorgebracht wurde, über das am 18. Mai 2025

in einer Volksabstimmung befunden wird. Dort müsste bei einer Annahme des Gesetzes in Artikel 3 (Wirkungsbereich) Abs.1 lit. b *Sozialversicherungsamt Schaffhausen (SVA)* durch *Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen (SVASH)* ersetzt werden. Nach Rücksprache mit der Staatskanzlei kann diese Anpassung im Sinne einer redaktionellen Anpassung im Falle der Annahme des Gesetzes vorgenommen werden.

Einzig beim Familien- und Sozialzulagengesetz gibt es die materielle Anpassung, dass der Familienausgleichskasse der selbständige öffentlich-rechtliche Status entzogen wird, da diese (wie auch die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle) neu unter dem Dach der SVASH angesiedelt sein wird. Aus der Kommission gab es hierzu keine weiteren Anmerkungen und Fragen.

3.7. Finanzielle Auswirkungen

Bei der vorliegenden Totalrevision, wird lediglich die Einsetzung der vom Kanton unabhängigen Verwaltungskommission als Aufsichtsorgan, bzw. die angemessene Entschädigung von deren Mitgliedern, Kostenfolgen nach sich ziehen. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhält, die Entschädigung der Verwaltungskommission festzulegen. Wobei es noch zu beachten gilt, dass die geringen Kosten für die Gemeindezweigstellen in Zukunft wegfallen werden.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Art. 5 Abs. 4 (neu)

«Die Anstalt gibt im Geschäftsbericht Auskunft über die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und für das operative Leitungsorgan. Auszuweisen sind die Gesamtsummen der Entschädigung aller Mitglieder der Leitungsorgane»

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 : 3 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Art. 6 Abs. 1

«Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. ~~Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.~~ Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder, des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt maximal 12 Jahre.»

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 6 Abs. 6 (neu)

«Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.»

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Art. 9 Abs. 1 (Antrag 1)

«Das Anstellungsverhältnis der Geschäftsleitung und des Personals ~~untersteht dem Privatrecht und richtet sich nach dem Personalreglement nach Art. 7 Abs. 1 lit. h.~~ **richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und des Besoldungsdekrets.**»

Art. 9 Abs. 1 (Antrag 2)

«Das Anstellungsverhältnis der Geschäftsleitung und des Personals untersteht dem Privatrecht und richtet sich nach dem Personalreglement nach Art. 7 Abs. 1 lit. h. **Das Personalreglement orientiert sich am kantonalen Personalgesetz.**»

Antrag 1 und Antrag 2 wurden einander gegenübergestellt. Die Kommission bevorzugte Antrag 1 gegenüber Antrag 2 mit 3 : 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen mit Stichentscheid des Präsidenten.

Antrag 1 wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/1 beantragen dem Kantonsrat mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung der «Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung» inklusive obiger Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

*Gianluca Looser (Kommissionspräsident)
Leonie Altdorfer
Theresia Derksen
Hansueli Graf
Peter Scheck (Stv. Michael Mundt)
Angela Penkov
Rainer Schmidig
Roman Suter
Josef Würms*

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Arbeitsversion

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: **831.100**
Geändert: 831.300 | 836.100 | 837.100
Aufgehoben: 831.100 | 831.111

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959²⁾,

beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1 Organisation

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Unter dem Namen Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen besteht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

¹⁾ SR [831.10.](#)

²⁾ SR [831.20.](#)

³⁾ SHR [831.100](#)

² Die Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die Invalidenversicherungsstelle des Kantons Schaffhausen (IV-Stelle) sind der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen angeschlossen und bilden innerhalb dieser je eine eigene Organisationseinheit. Der AHV-Ausgleichskasse ist zusätzlich die Familienausgleichskasse des Kantons Schaffhausen als Unterorganisationseinheit angeschlossen.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen und ihre Organisationseinheiten vollziehen alle Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden. Die Organisationseinheiten der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen nehmen die bundesrechtlichen Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Sie sind aber zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Der Kanton kann mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde der Ausgleichskasse Schaffhausen und der IV-Stelle Schaffhausen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen. Der Kanton und andere Träger öffentlicher Aufgaben können zudem der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Der Regierungsrat kann für den Kanton entsprechende Vereinbarungen mit der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen abschliessen.

Art. 3 Organe

¹ Die Organe der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen sind:

- a) die Verwaltungskommission
- b) die Geschäftsleitung
- c) die externe Revisionsstelle

Art. 4 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen und ihre Organisationseinheiten richtet sich nach dem Bundesrecht.

² In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen der Kanton nach Art. 2 Abs. 2 und 3 übertragen hat, unterstehen sie der Aufsicht der Verwaltungskommission und den Vorgaben gemäss Art. 7, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.

Art. 5 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen.

² Die Verwaltungskommission besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) vier weiteren Kommissionsmitgliedern

³ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

Art. 6 Wahl der Verwaltungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. **Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder, des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt maximal 12 Jahre.**

² In der Verwaltungskommission dürfen die Vertreter der Kantonsregierung, des Kantonsrates oder der kantonalen Verwaltung nicht die Mehrheit und nicht die Präsidentin oder den Präsidenten stellen.

³ Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar. Bestehende Mitglieder scheiden mit Vollendung des 70. Altersjahres aus der Verwaltungskommission aus.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen gemäss Art. 66a AHVG⁴) über einen guten Ruf, bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und legen ihre Interessenbindungen offen.

⁵ Der Regierungsrat sorgt für die Einhaltung der Vorgaben über die einwandfreie Geschäftsführung gemäss Art. 132^{septies} AHVV⁵). Er dokumentiert die vorgenommenen Prüfungen.

⁶ **Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.**

Art. 7 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen auf Antrag der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters

c) ⁴) SR [831.10](#).

d) ⁵) SR [831.101](#).

-
- e) Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters auf Antrag der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
 - f) Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen und die Geschäftsleitung, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen
 - g) Wahl der externen Revisionsstelle nach Art. 3 Abs. 1 lit. c und Kenntnisnahme von deren Berichten
 - h) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, soweit nicht der Bund zuständig ist
 - i) Genehmigung des Leitbildes und der Strategie
 - j) Erlass eines Organisationsreglementes, eines Personalreglementes und eines Anlagereglementes
 - k) Genehmigung der Übertragung weiterer Aufgaben an die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen
 - l) Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse
 - m) Festlegung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
 - n) Jährliche Genehmigung der Risikoliste, des Umsetzungsstandes des Qualitätsmanagementsystems und des internen Kontrollsystems sowie Anordnung von Massnahmen im Bedarfsfall
 - o) Überprüfung des guten Rufes und Gewährleistung der einwandfreien Geschäftstätigkeit alle fünf Jahre sowie jährliche Offenlegung der Interessenbindungen der von ihr gewählten Personen

Art. 8 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen führt in Personalunion die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen gewährleistet die gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgaben, vertritt die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen nach aussen, verkehrt direkt mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, den Durchführungs- und Spezialstellen sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Versicherten.

³ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen (Vorsitz), der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter der AHV-Ausgleichskasse, der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter der IV-Stelle und den weiteren von der Verwaltungskommission im Organisationsreglement zu bestimmenden Mitgliedern.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen vor der Wahl und während der Ausübung des Amts jederzeit und vollständig offenlegen. Die Verwaltungskommission prüft die Interessenbindungen jährlich, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre.

⁵ Die Geschäftsleitung erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

⁶ Die Geschäftsleitung kann Vollzugsaufgaben delegieren.

Art. 9 Personal

¹ Das Anstellungsverhältnis der Geschäftsleitung und des Personals untersteht dem Privatrecht und richtet sich nach dem Personalreglement nach Art. 7 Abs. 1 lit. h.

² Das nicht gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a, b und c gewählte Personal wird durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung angestellt bzw. gewählt.

³ Die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen kann ihr Personal im Bereich der beruflichen Vorsorge bei der Pensionskasse Schaffhausen versichern.

Art. 10 Revisionsstellen

¹ Die Revisionsstelle nach Art. 3 Abs. 1 lit. c arbeitet nach den Vorgaben des Bundes und erstattet schriftlich Bericht.

² Die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen führt Arbeitgeberkontrollen nach Art. 68b AHVG durch. Sie kann auch externe Stellen beauftragen, welche die Voraussetzungen nach Art. 68 AHVG erfüllen.

2 Haftung und Finanzierung

Art. 11 Haftung

¹ Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen entstehen, richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Wird der Kanton vom Bund für Schäden nach Abs. 1 haftbar gemacht, so steht ihm das Rückgriffsrecht nach den Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes⁶⁾ auf Angestellte der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen zu.

³ Haftung und Verantwortlichkeit für Schäden, die in Erfüllung von übertragenen Aufgaben nach Art. 2 Abs. 2 entstehen, richten sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz.

Art. 12 Verwaltungskosten

¹ Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die AHV-Ausgleichskasse von den ihr angeschlossenen und gemäss AHVG beitragspflichtigen Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe von der Verwaltungskommission im Rahmen von Art. 69 AHVG festgelegt wird.

² Die Verwaltungskosten der Aufgaben der IV-Stelle trägt die eidgenössische Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 67 IVG⁷⁾.

³ Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die kantonale Familienausgleichskasse von den ihr angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Selbständigerwerbenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe von der Verwaltungskommission festgelegt wird und die im Beitragssatz enthalten sind.

⁴ Die Verwaltungskosten im Bereich der übertragenen Aufgaben werden durch in der entsprechenden Vereinbarung festgelegte Beiträge des Kantons, der Gemeinden oder Dritter gedeckt.

⁵ Bei der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen angefallene Kosten, die weder der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle noch den übertragenen Aufgaben zugeordnet werden können, werden vom Kanton getragen.

⁶⁾ SHR 170.300.

⁷⁾ SR [831.20](#).

Art. 13 Übertragene Aufgaben

¹ Der Vollzug der vom Kanton oder Dritter nach Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben sowie insbesondere deren Revision und Berichtswesen werden im Gesetz oder in Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen geregelt.

Art. 14 Beitragserlass

¹ Als zuständige Stelle, die vor Erlass des Mindestbeitrages zu Lasten des Kantons gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG anzuhören ist, wird die AHV-Ausgleichskasse bezeichnet.

² An die vom Kanton an Stelle der Versicherten zu entrichtenden Beiträge haben die Wohnsitzgemeinden die Hälfte zu entrichten.

3 Rechtsschutz

Art. 15 Rechtspflege

¹ Kantonale Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen, die in Anwendung des Bundesrechts getroffen werden, ist das Obergericht (Art. 36a Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸⁾).

² Streitigkeiten gemäss Art. 27^{bis} IVG entscheidet das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Art. 36a Verwaltungsrechtspflegegesetz).

4 Übergangsbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes verlieren die bisherigen Anstalten kantonale AHV-Ausgleichskasse Schaffhausen, kantonale IV-Stelle Schaffhausen und kantonale Familienausgleichskasse Schaffhausen ihre Rechtspersönlichkeit. Zum gleichen Zeitpunkt erlangt die Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen eigene Rechtspersönlichkeit und übernimmt alle Rechte und Pflichten der bisherigen Anstalten.

⁸⁾ SHR 172.200.

² Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung bestehenden Vermögenswerte der AHV-Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse verbleiben zweckgebunden bei diesen Organisationseinheiten.

II.

1.

Der Erlass SHR [831.300](#) (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden wirken bei der Durchführung dieses Gesetzes mit.

² Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben der Gemeinden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen soweit nicht der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement oder die Aufsichtsbehörde des Bundes gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zuständig ist.

2.

Der Erlass SHR [836.100](#) (Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG) vom 22. September 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine Unterorganisationseinheit der AHV-Ausgleichskasse.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen soweit nicht der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement zuständig ist.

² Der Verwaltungskommission obliegt:

- c) (geändert) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht der kantonalen Familienausgleichskasse
- d) (neu) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden

³ Dem Regierungsrat obliegt der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

⁴ Dem zuständigen Departement obliegt die Vereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen über die Deckung der Verwaltungskosten.

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Das zuständige Departement vereinbart mit der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen die Art und Weise der Abrechnung über die Verwaltungskosten.

3.

Der Erlass SHR [837.100](#) (Arbeitslosenhilfegesetz (AHG) vom 17. Februar 1997) (Stand 31. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen soweit nicht der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement zuständig ist.

² Der Verwaltungskommission obliegt die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, welche nicht in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fallen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*

³ Dem Regierungsrat obliegt:

- a) die Festlegung des Satzes für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d
- b) die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens gemäss Art. 19
- c) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes

⁴ Dem zuständigen Departement obliegt:

- a) die Vereinbarung mit den Sozialversicherungsanstalt Schaffhausen über die Deckung der Verwaltungskosten

III.

1.

Der Erlass SHR [831.100](#) (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 11. April 1994) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SHR [831.111](#) (Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Schaffhausen betreffend die Delegation der AHV-Zweigstelle an den Kanton vom 2. November 1982) wird aufgehoben.

IV.

Genehmigungsvorbehalt

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Erich Schudel

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg